



	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren	89
Neuinkraftsetzung und Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Amtsanwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO	95
Bekanntmachungen	
Berichtigungen	97
Personalnachrichten	109
Stellenausschreibungen	116
Hinweise	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2016 –	119

RUNDERLASSE

Nr. 8 Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren. RdErl d. MdJ v. 25.01.2016 (4100 - III/A 1 - 2015/1545 - III/A) – JMBl. S. 89 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport werden die nachfolgenden bundeseinheitlichen Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren in Kraft gesetzt:

I.

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Grundsätzliches zur Einschaltung von Publikationsorganen und zur Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Publikationsorgane (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen), die im Hinblick auf ihre Breitenwirkung in vielen Fällen wertvolle Fahndungshilfe leisten können, um ihre Mitwirkung zu bitten sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel zur Bereitstellung oder gezielten Verbreitung der Informationen (insbesondere das Internet) zu nutzen. Das gilt sowohl für die Fahndung nach einem bekannten oder unbekanntem Tatverdächtigen als auch für die Suche nach anderen Personen, insbesondere Zeugen.

Die Einschaltung von Publikationsorganen sowie die Nutzung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsmittel zu Fahndungszwecken stellen stets eine Öffentlichkeitsfahndung dar, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. insbes. § 131 Abs. 3 sowie § 131a Abs. 3, §§ 131b, 131c Abs. 1 Satz 1 und § 131c Abs. 2 der Strafprozessordnung) in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, erlahmen können. Stets ist auch zu prüfen, ob die Gefahr der Täter- oder Beteiligtenwarnung oder die Gefahr der Nachahmung von Straftaten zu befürchten ist.

1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Öffentlichkeitsfahndung kann dazu führen, dass Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Tatverdächtige bald ergriffen wird. Die zügige Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters können verhindern, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Eine schnelle und wirksame Strafverfolgung hat auch einen bedeutenden generalpräventiven Effekt. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz des Bürgers und schafft dadurch die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung.

Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung. Mit zunehmender Verbreitung des Internets gilt dies im wachsenden Maße auch für die Nutzung dieses elektronischen Mediums zu Fahndungszwecken. Die spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publizität seines Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Auch andere Personen, die in den Tatkomplex verwickelt sind oder die in nahen Beziehungen zu dem Tatverdächtigen stehen, können durch eine öffentliche Erörterung schwer

benachteiligt werden. Eine Bloßstellung oder Schädigung des Tatverdächtigen oder anderer Betroffener muss nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege möglichst vermieden werden.

Daher ist stets auch zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahndungserfolg nicht auch durch Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erreicht werden kann, namentlich dadurch, dass

- nur Medien von geringerer Breitenwirkung in Anspruch genommen werden,
- andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecherdurchsagen gewählt werden oder
- die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung eines Gesuchten, beschränkt wird.

Bei der Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist außerdem zu berücksichtigen, dass die im Internet eingestellten Daten weltweit abgerufen und verarbeitet werden können. Dabei ist regelmäßig zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Internationale Fahndung einzuleiten ist.

Auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind, ist Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist dies dadurch zu erreichen, dass die Namen solcher Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungsgründen zwingend notwendig sein, so ist vor Beginn der Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

2. Entscheidung über die Einschaltung von Publikationsorganen und die Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

2.1 Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn dringender Tatverdacht wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung (Verbrechen, Vergehen von erheblichem Gewicht, z. B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Betrug mit hohem Vermögensschaden, Unterschlagung hoher Geldbeträge, Serientaten) gegeben ist.

Grundsätzlich muss bei Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbeehl vorliegen. Ist dies der Fall oder liegen die Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 Satz 1 StPO vor, entscheidet über die Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 131 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Polizei führt eine nach § 131 Abs. 3 Satz 1 StPO gleichfalls mögliche Entscheidung des Richters nur herbei, wenn sie die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichen kann. Ist für die Polizei auch der Richter nicht rechtzeitig erreichbar, ist nach § 131 Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO zu verfahren und insbesondere unverzüglich binnen 24 Stunden eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Wird die polizeiliche Eilanordnung von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nicht bestätigt, teilt die Polizei dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht

mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

Erfolgt die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft, liegt ein Haft- oder Unterbringungsbefehl noch nicht vor und ist die Öffentlichkeitsfahndung noch nicht erledigt, ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, von der Staatsanwaltschaft beim Richter eine Entscheidung über den Haft- oder Unterbringungsbefehl herbeizuführen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO). Lehnt der Richter den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ab und ordnet er auch keine Öffentlichkeitsfahndung mit dem Ziel der Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 3 StPO) oder der Aufklärung einer Straftat (§ 131b Abs. 1 StPO) an, teilt die Staatsanwaltschaft dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

2.2 Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen

Auch bei der Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen kann die Öffentlichkeitsfahndung veranlasst sein. In diesen Fällen gilt § 131 StPO nicht. Es ist daher – wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt – stets eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 131c Abs. 1 Satz 1 StPO). Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 131b Abs.1 StPO sind zu beachten. § 131b Abs. 1 StPO gilt auch für Phantombilder.

Wenn bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, bedarf die Maßnahme dann einer nachträglichen richterlichen Bestätigung, wenn das Internet zu Fahndungszwecken genutzt worden ist oder das Fernsehen oder ein periodisches Druckwerk dahingehend in Anspruch genommen worden ist, dass es zu einer wiederholten Veröffentlichung kommt, und die Maßnahme nicht binnen einer Woche erledigt ist (§ 131c Abs. 2 Satz 1 StPO). Eine nachträgliche richterliche Bestätigung ist daher insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Hörfunk in Anspruch genommen wurde oder sich die Maßnahme binnen einer Woche erledigt hat.

Wenn bei Gefahr im Verzug eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und die Maßnahme sich nicht alsbald erledigt hat, ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig vor Ablauf der Wochenfrist des § 131c Abs. 2 Satz 2 StPO einzuschalten, damit die Staatsanwaltschaft entweder selbst über die Bestätigung der Fahndung entscheiden oder eine nach § 131c Abs. 2 Satz 1 StPO notwendige richterliche Entscheidung herbeiführen kann.

2.3 Fahndung nach Zeugen

Für die Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen gilt Nr. 2.2 entsprechend. Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung eines bekannten Zeugen sind in § 131a Abs. 1, 3 bis 5 StPO, Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat, insbesondere zur Feststellung der Identität eines unbekanntem Zeugen sind in § 131b Abs. 2, 3 StPO geregelt. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen unterbleibt nach § 131a Abs. 4 Satz 3 StPO, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen

des Zeugen entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung der Abbildung eines Zeugen ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel in § 131b Abs. 2 StPO enger gefasst ist als die in § 131b Abs. 1 StPO. Stets muss die Veröffentlichung erkennbar machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist (§ 131a Abs. 4 Satz 2, § 131b Abs. 2 Satz 2 StPO).

2.4 Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem flüchtigen Verurteilten soll nur dann erfolgen, wenn der wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung Verurteilte noch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wenn seine Unterbringung angeordnet ist oder wenn seine Ergreifung aus anderen Gründen, etwa wegen der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, im öffentlichen Interesse liegt.

Wer über die Öffentlichkeitsfahndung entscheidet, hängt auch in diesen Fällen davon ab, ob ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl bzw. deren Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Wenn zumindest die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 457 Abs. 2 StPO oder einen Unterbringungsbefehl nach § 463 Abs. 1 i.V.m. § 457 Abs. 2 StPO gegeben sind, was in aller Regel der Fall sein dürfte, gilt Nr. 2.1 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass über den Vollstreckungshaftbefehl und die Öffentlichkeitsfahndung nicht der Richter entscheidet, sondern die Vollstreckungsbehörde.

3. Umsetzung der Maßnahmen

3.1 Einschaltung von Publikationsorganen, insbesondere des Fernsehens

Die Publikationsorgane sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsfahndung mitzuwirken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass viele Publikationsorgane zur Mitwirkung bereit sind.

Von praktischer Bedeutung für die inländische Fernsehfangung sind dabei die „Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen“ aus dem Jahr 1987, an deren Erarbeitung die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits sowie die Justizminister und Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder andererseits beteiligt waren. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern um Absichtserklärungen der Beteiligten darüber, wie sie im Rahmen einer Fernsehfangung verfahren wollen.

Wenn ausländische Fernsehsender in die Öffentlichkeitsfahndung eingeschaltet werden sollen, sind die Grundsätze der Internationalen Rechtshilfe und der Internationalen Fahndungsausschreibung zu beachten.

3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsauftrufe im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und Soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung

eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z.B. per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen.

In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdiensteanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.

Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

4. Öffentlichkeitsfahndung, die nicht ausschließlich Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung dient

Zum Strafverfahren im Sinne dieser Regelung gehören auch die Fälle des § 131a Abs. 2 StPO und des § 81g Abs. 4 StPO. Die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane sowie die Nutzung des Internets oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Fahndung für andere Aufgaben, insbesondere für präventivpolizeiliche Zwecke, zur Identifizierung von unbekanntem Toten, zur Auffindung von Vermissten sowie die Sachfahndung bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Fahndungshilfe durch die Medien für eine andere Aufgabe in Anspruch genommen wird, zugleich aber auch der Strafverfolgung dient und die andere öffentliche Aufgabe vorrangig ist.

5. Auskünfte an Publikationsorgane aus anderen Gründen

Das Informationsrecht, das den Publikationsorganen nach dem Presserecht zusteht, sowie Auskünfte (insbesondere nach § 475 StPO) und Mitteilungen von Amts wegen, die nicht auf Öffentlichkeitsfahndung abzielen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. März 2016 in Kraft

Nr. 9 Neuinkraftsetzung und Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO. RdErl. d. MdJ. v. 10.02.2016 (1454 - Z/A3 - 2015/14609 - Z/A2) – JMBl. S. 95 – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –

I.

Die durch Runderlass vom 7. Dezember 2010 (JMBl. 2011 S. 3) zuletzt vollständig abgedruckte bundeseinheitliche Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO, zuletzt geändert durch Runderlass vom 23. Dezember 2013 (JMBl. 2014 S. 46), die im Rahmen der Erlassbereinigung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft tritt, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 neu in Kraft gesetzt und wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Sätze 9 und 10 eingefügt:

„⁹Auf Anordnung der Behördenleitung kann der Akte in Jugendverfahren – und soweit vorhanden – dem Vollstreckungsheft ein Blatt vorgeheftet werden, auf welchem die Erledigung der nach der MiStra bzw. der für das Bundeszentralregister zu fertigenden Mitteilungen unter Angabe der jeweiligen Blattzahl für jeden Verurteilten vermerkt ist. ¹⁰Entsprechende Mitteilungen können im Fachverfahren besonders kenntlich gemacht werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 9 bis 13 werden Sätze 11 bis 15.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 13 JVKostO“ durch „§ 22 JVKostG“ ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Hierunter fällt auch das Schriftgut zu unternehmensrechtlichen Verfahren nach §§ 375, 402 bis 409 FamFG.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 3. ¹Das Registergericht kann bestimmen, dass über eine Nummer des Handelsregisters, des Partnerschaftsregisters, des Vereinsregisters und des Genossenschaftsregisters mehrere gesonderte Aktenbände zu führen sind; auf diesen Aktenbänden ist der jeweilige Inhalt kurz anzugeben; die Führung von besonderen Aktenbänden ist auf dem Aktendeckel der Registerakte zu vermerken. ²Dies gilt auch für unternehmensrechtliche Verfahren nach §§ 375, 402 bis 409 FamFG.
4. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2356 Abs. 2 BGB“ durch „§ 352 Abs. 3 S. 3 FamFG und § 36 Abs. 2 IntErbRVG“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
6. In § 29a Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
7. In § 38 Abs. 3 wird die Angabe „§ 156 KostO“ durch „§ 127 GNotKG“ ersetzt.
8. § 41 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
 „Die Bewährung ist in einem Bewährungsheft zu führen, das nach Abschluss der Bewährung in den Hauptakten zu verwahren ist.“
9. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 120 GVG“ durch „§§ 120, 120b GVG“ ersetzt.
10. In Liste 20 Erläuterung Nr. 7 „Nur für Landgerichte“ wird die Angabe „§ 156 KostO“ durch „§ 127 GNotKG“ ersetzt.
11. In Liste 23 Erläuterung Nr. 4 Buchst. c) „Nur für Oberlandesgerichte“ wird die Angabe „§ 156 KostO“ durch „§ 129 Abs. 1 GNotKG“ ersetzt.
12. In Liste 35 Erläuterung Nr. 3 Satz 3 wird die Angabe „(§ 18 Abs. 2 Satz 3)“ durch „(18 Abs. 2 Satz 4)“ ersetzt.
13. In Liste 44 wird die Angabe „(18 Abs. 9)“ durch „(§ 18 Abs. 10)“ ersetzt.
14. In Liste 52 wird die Angabe „(18 Abs. 5)“ durch „(§ 18 Abs. 6)“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

BERICHTIGUNGEN

Der im **JMBI. 12/2015, S. 569** veröffentlichte **Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit** wurde fehlerhaft abgedruckt. Er wird daher erneut veröffentlicht.

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (Stichtag 1. September 2014). Bek. d. MdJ v. 17. September 2015 (1100/15 - Z/A 2 - 2012/11683 - II/A) – JMBI. S. 97 –

Die Besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Landessozialgericht haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit
 - a) Höherer Dienst
 - b) Gehobener Dienst
 - c) Mittlerer Dienst
 - d) Einfacher Dienst
 - e) Entgeltgruppen
 - f) Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung
 - g) Ausbildung „Fachangestellte/ Fachangestellter für Bürokommunikation“.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Dienststelle		Hessische Staatsprüfungsbeamte		Personalstellen		1. Landesatzungsprot. 7. Schulgrades		09.14.08.16																														
Ist-Analyse für den Zeitraum:																																						
Bevölkerungsgruppen	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte				Langzeitbeschäftigte familiäre Gründe				Langzeitbeschäftigte sonstige Gründe				Teilzeitbeschäftigte				Unbefristet				Gesamt				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)												
		Frauen	Männer	insges.	in %	Frauen	Männer	insges.	in %	Frauen	Männer	insges.	in %	Frauen	Männer	insges.	in %	Frauen	Männer	insges.	in %	Frauen	Männer	insges.	in %		Frauen	Männer	insges.	in %								
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	Ab	Ab	Ab	Ab	Ab								
A 16.2	09.12.-08.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						
2. Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
3. Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
A 16	09.12.-08.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
2. Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3. Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
A 15	09.12.-08.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
2. Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3. Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
A 14	09.12.-08.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
2. Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
A 13.H.D.	09.12.-08.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
2. Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Höherer Dienst insg.	09.12.-08.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
2. Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Mit den Langzeitbeschäftigten
ohne* = Ohne die Langzeitbeschäftigten

Dienststelle:		Hessische Sozialgerichtsbarkeit																		
Resonanzstellen:		1 Landesstaatsgericht, 7 Sozialgerichte																		
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/jahr bis Monat/jahr	Abschätzung freierworbener Stellen					Zielvorgaben			Bericht										
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Isanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Anzahl insgesamt	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung	Zielvorgabe erfüllt ja/nein				
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A																				
A 16 Z	09.12.-08.14				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A 16	09.12.-08.14				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	100,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	100,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A 15	09.12.-08.14	1			0,00	100,00					0,00	0,00	0,00	1	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2.Abschnitt	09.14.-08.16				100,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				100,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A 14	09.12.-08.14				100,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A 13 H.D.	09.12.-08.14				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
Höherer Dienst Insg.		1	0	1	100,00	0,00			0	0	0,00	0,00	0,00	1	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.Abschnitt	09.14.-08.16	0	0	0	100,00	0,00			0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	100,00	0,00			0	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Gehobener Dienst

Abschätzung

Stand: 01.09.2014

Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwählender Stellen										Zielvorgaben										Bericht																			
		neu, freie und freiwerdende Stellen					davon zu besetzende Stellen					Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %					Zielvorgabe, davon Frauen in %					Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt/jahr/In									
		C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U																					
A																																									
A13 Z	09.12.-08.14	1																																							
2.Abschnitt	09.14.-08.16																																								
3.Abschnitt	09.16.-08.18																																								
A13 S	09.12.-08.14																																								
2.Abschnitt	09.14.-08.16																																								
3.Abschnitt	09.16.-08.18																																								
A12	09.12.-08.14	1																																							
2.Abschnitt	09.14.-08.16	1																																							
3.Abschnitt	09.16.-08.18																																								
A11	09.12.-08.14	3																																							
2.Abschnitt	09.14.-08.16	1																																							
3.Abschnitt	09.16.-08.18																																								
A10	09.12.-08.14	1																																							
2.Abschnitt	09.14.-08.16	2																																							
3.Abschnitt	09.16.-08.18																																								
A9 G.D.	09.12.-08.14	2																																							
2.Abschnitt	09.14.-08.16																																								
3.Abschnitt	09.16.-08.18																																								
Gehobener Dienst Insg.	09.12.-08.14	7	2	5	54,39																																				
2.Abschnitt	09.14.-08.16	4	4	0	67,24																																				
3.Abschnitt	09.16.-08.18	0	0	0	0,00																																				

Beförderung ohne Stellenbesetzung

Mittlerer Dienst

Abschätzung

Stand: 01.09.2014

Dienststelle:		Hessische Sozialgerichtsbarkeit																		
Resortstellen:		1 Landesstaatsgericht, 7 Sozialgerichte																		
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/daher bis Monat/daher	Abschätzung freier Stellen						Zielvorgaben			Bericht									
		neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentuale Anteil Frauen, entsprechend Isanalyse in %	Zielvorgabe: Frauen in %	Stellenbesetzung	Stellenbesetzung	Anzahl insgesamt	Tatsächlich besetzte Stellen	Anzahl insgesamt	Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung	Zielvorgabe erfüllt/ja/nein								
		insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	für Stellenbesetzung	für Beförderung*	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
A 10.M.D.	09.12.-08.14				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A 9.2	09.12.-08.14				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A 9.5	09.12.-08.14				0,00	100,00		1000			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	nein
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	100,00		1000			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A 8	09.12.-08.14				100,00	66,10					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2.Abschnitt	09.14.-08.16				100,00	66,10					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A 7	09.12.-08.14				66,10	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2.Abschnitt	09.14.-08.16				66,10	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A 6	09.12.-08.14				0,00	0,00		510	1		0,00	0,00	100,00			0,00	0,00	0,00	0,00	nein
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00		510			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
A 5.M.D.	09.12.-08.14				0,00	0,00			2		0,00	0,00	2			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	ja
Mittlerer Dienst insg.					0,00	32,88			3		0,00	0,00	3			0,00	0,00	0,00	0,00	
2.Abschnitt	09.14.-08.16				0,00	32,88			0		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	
3.Abschnitt	09.16.-08.18				0,00	0,00			0		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Anmerkung zur Spalte J Bei den tatsächlichen Stellenbesetzungen im 2. Abschnitt in der A5 und der A6 handelt es sich um die Überleitung der Beamten des einfachen Dienstes in den mittleren Dienst.

Dienststelle: Hessische Sozialgerichtsbarkeit												
Personalstellen: 1 Landesozialgericht, 7 Sozialgerichte												
Entgelt- gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen				Zielvorgaben	Bericht					
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, ent- sprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
						Stellen- besetzung	Stellen- besetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %		davon Männer
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
9	09.12 - 08.14			100,00					0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			100,00					0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00					0,0	0	0,0	ja
8	09.12 - 08.14			100,00			1	1	100,00	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16	1	1	100,00			1	1	0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00					0,0	0	0,0	ja
7	09.12 - 08.14			0,00					0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00					0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00					0,0	0	0,0	ja
6	09.12 - 08.14			96,73			2	2	100,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16	1	1	97,51					0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00					0,0	0	0,0	ja
5	09.12 - 08.14			59,42			8	7	88,7	1	13,3	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			75,07					0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00					0,0	0	0,0	ja
4	09.12 - 08.14			0,00					0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00					0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00					0,0	0	0,0	ja
3	09.12 - 08.14			63,84		51,0			0,0	0	0,0	nein
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			63,84					0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00					0,0	0	0,0	ja
2 Ü	09.12 - 08.14			0,00					0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00					0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00					0,0	0	0,0	ja
2	09.12 - 08.14			0,00					0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00					0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00					0,0	0	0,0	ja
1	09.12 - 08.14			0,00					0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	09.14 - 08.16			0,00					0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	09.16 - 08.18			0,00					0,0	0	0,0	ja
Entgelt- grupp. Insg.	09.12 - 08.14		0	89,70			10	9	90,2	1	9,8	
2.Abschnitt	09.14 - 08.16		2	91,39			0	0	0,0	0	0,0	
3.Abschnitt	09.16 - 08.18		0	0,00			0	0	0,0	0	0,0	

Bericht nach § 6 Abs. 6 HGIG über Handlungsschwerpunkte und sonstige Maßnahmen der Förderung für den nichtrichterlichen Dienst der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

Im nichtrichterlichen Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit beträgt der Frauenanteil in nahezu allen Positionen – auch Führungspositionen – mehr als 50%. Qualifizierende Aufgaben, Leitungs- und Stellvertretungsfunktionen werden bereits mehrfach von Frauen wahrgenommen. Auch auf der Ebene der Gerichts- und Geschäftsleitung ist eine Erweiterung des Frauenanteils zu erkennen.

Um den Zielen des Frauenförderplans auch weiterhin nachzukommen, werden folgende Maßnahmen der Förderung angewandt:

Personalentwicklung

Fortbildungsmaßnahmen werden von den verschiedensten Institutionen angeboten (insbesondere eigene Fortbildungsveranstaltungen der Sozialgerichtsbarkeit, Justizakademie, Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums). Sofern es sich um eigene Veranstaltungen handelt, wird grundsätzlich die Hälfte der Plätze mit Frauen besetzt. Für die übrigen Anbieter kann hierzu keine Angabe gemacht werden.

Insbesondere die internen Qualifikationsmaßnahmen infolge der Modernisierung der Hessischen Justiz ermöglichen Tarifbeschäftigten die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten mit entsprechend höherer Eingruppierung. Insgesamt hat sich im Geschäftsbereich der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit der Anteil von Frauen in Führungspositionen erhöht.

Zum Erreichen einer fachlichen Qualifizierung werden in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit auch beurlaubte Frauen regelmäßig aufgefordert, sich zu den angebotenen Fortbildungsangeboten aus den verschiedensten Richtungen zu bewerben.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In der hessischen Sozialgerichtsbarkeit werden die verschiedensten Arbeitszeitmodelle praktiziert. Im Rahmen der räumlichen und dienstlichen Kapazitäten wird dies auch in Zukunft weiter ermöglicht. So konnte bisher Wünschen nach Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Bezüge (aus familiären Gründen oder zur Pflege naher Angehörige) in allen Fällen entsprochen werden. Den individuellen Bedürfnissen von Frauen wurde dabei stets Rechnung getragen. Des Weiteren werden schon seit Jahren verschiedene Wege bei der Genehmigung von flexiblen Arbeitszeiten gegangen. Die Möglichkeiten der Telearbeit werden genutzt.

Stellenbesetzungen werden auch unter dem Aspekt der Teilbarkeit von Stellen diskutiert und im Rahmen des Möglichen umgesetzt. Dies gilt auch für die Besetzung von Führungspositionen mit Frauen in Teilzeittätigkeit. Die Erfahrungen damit sind bisher positiv.

Ausbildung

In der hessischen Sozialgerichtsbarkeit werden ausschließlich Inspektoranwärter/innen für den gehobenen Dienst ausgebildet. Hierbei bestehen keine Schwierigkeiten, die vorhandenen Plätze mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

Ausschreibungen

Im gehobenen Dienst werden die Eingangssämter, soweit geeignete Stellen zur Verfügung stehen, mit dem eigenen Nachwuchs besetzt. Stellen der Anwärter des gehobenen Dienstes wurden in den vergangenen Jahren und werden auch künftig vorwiegend mit Frauen besetzt. Beförderungsstellen werden intern ausgeschrieben unter Einhaltung der Vorgaben des § 8 HGIG.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum RichterIn

am Oberlandesgericht : RichterIn am Amtsgericht Ines Johanna Buda-Roß.

Landgerichte

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Richter am Landgericht Karlheinz Kegel mit Ablauf des 30. April 2016.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter

am Sozialgericht : Richter auf Probe Dr. Alexander Diehm in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarin Waltraud Megerle, Heppenheim (Bergstraße), mit Ablauf des 31.01.2016.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Reinhard Hermann Große, Dieburg, mit Ablauf des 29.02.2016,

Notarin Flora Ingrid Fischbach-Dobbeck, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.03.2016,

Notar Heinrich von Trott zu Solz, Eschwege, mit Ablauf des 31.03.2016,

Notar Heinrich Dilcher, Hofgeismar, mit Ablauf des 30.04.2016.

Justizvollzugsbehörden

Ernannt wurden:

Zum Leitenden

Regierungsdirektor

: Regierungsdirektor Uwe Röhrig, Frankfurt am Main IV
– Gustav-Radbruch-Haus –;

zum Regierungs-
direktor

: Regierungsoberrat Dietmar Daniel, Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –;

zum Rektor

: Hauptlehrer im JVD Robert Thiel, Rockenberg;

zur Regierungs-
oberrätin

: Regierungsrätin Stephanie Schultz, H.B. Wagnitz-Seminar
– Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;

zur Psychologierätin

: Diplom-Psychologin Michaela Schäfer, Schwalmstadt
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Amtfrau

: Oberinspektorinnen Mihaela Möller, Frankfurt am Main III
und Claudia Soose-Gaebelein, Kassel I;

zum Amtmann

: Oberinspektor Dieter Michael, Hünfeld;

zur Oberinspektorin

: Inspektorin Christina Marx, H.B. Wagnitz-Seminar/ Außen-
stelle VCC Südhessen;

zur Technischen
Oberinspektorin

: Beschäftigte Tatja Schäfer, H.B. Wagnitz-Seminar/ Außen-
stelle VCC Nordhessen – unter Berufung in das Beamten-
verhältnis auf Probe –;

zur Inspektorin

: Beschäftigte im Sozialdienst Nadine Eberhardt, Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –, Elena Fuhr, Frankfurt am Main I, Sophia
Heiderich, Kassel I, Annika Jung, Rockenberg, Annika
Salomon und Marjorie Schol, Wiesbaden sowie Inspektor-
anwärterin Sonja Röder, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstlei-
stungszentrum für den hessischen Justizvollzug – sämtlich
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum Inspektor : Inspektoranwärter Felix Schild, H.B. Wagnitz-Seminar
– Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug
– unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Amtsinspektorin im
JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektorinnen im JVD Sylvia Waldmann, Hünfeld und
Birgid Voß, Kassel I;
- zum Amtsinspektor im
JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektoren im JVD Ralf Fritzsche, Darmstadt – Fritz-
Bauer-Haus –, Robert Karn, Dieburg, Wolfgang Harbich,
Frankfurt am Main I, Thomas Schmidt, Frankfurt am Main III,
Thomas Wanderer, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –,
Rainer Fritz, Reiner Knoch und Carsten Lang, Schwalm-
stadt sowie Andreas Dinges, Weiterstadt;
- zur Amtsinspektorin
(mit Amtszulage) : Amtsinspektorinnen Rosel Sodenkamp, Frankfurt am Main I
und Claudia Waldmann, Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor
(mit Amtszulage) : Amtsinspektor Roland Desel, H.B. Wagnitz-Seminar/Außen-
stelle VCC Nordhessen;
- zum Betriebsinspektor
(mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Hartmut Mehl, Wiesbaden;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Hamidreza Lotfi, Kassel I;
- zur Amtsinspektorin
im JVD : Hauptsekretärinnen im JVD Daniela Boucsein, Frankfurt am
Main I, Dorit Polack, Frankfurt am Main III, Bettina Dispot,
Kassel I und Marita-Ina Bräutigam, Wiesbaden;
- zum Amtsinspektor
im JVD : Hauptsekretäre im JVD Clemens Berg und Andreas
Schneider, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Horst Klug und
Alexander Richarz, Dieburg, Udo Brübler, Frankfurt am Main I,
Marc Wolfgang Josephs, Frankfurt am Main IV – Gustav-
Radbruch-Haus –, Alexander Nardelli, Fulda, Martin Veltum,
Hünfeld, Kai-Uwe Kamutzki und Armin Schmidt, Kassel II
– Sozialtherapeutische Anstalt –, Andreas Orth und
Richard Wilhelm Schmidt, Limburg, Matthias Schmidt,
Peter Schwarzbach und Reinhold Stehl, Schwalmstadt,
Yücel Demir, Michael Horn, Andre Marx und Heino Weber,
Weiterstadt sowie Stefan Dietze, Wiesbaden;
- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärinnen Marion Seibert, H.B. Wagnitz-Seminar/
Außenstelle VCC Mittelhessen und Nadine Klaus, H.B.
Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen;
- zum Amtsinspektor : Hauptsekretär Michael Horn, Weiterstadt;

- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Lothar Ehses, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Hermann Schröder, Weiterstadt und Frank Wiese, Wiesbaden;
- zur Oberschwester : Abteilungsschwestern Sylvia Dehne, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Annika Sternberg, Kassel I;
- zum Oberpfleger : Abteilungspfleger Knut Köpper, Butzbach;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärinnen im JVD Janine Notopol, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Eva Clemenz, Dieburg, Kirsten Fischer, Hünfeld, Katharina Reinhardt, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Maike Pham, Weiterstadt und Yvonne Komfort, Wiesbaden;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretäre im JVD Manuel Eckhardt, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Christian Bill, Michael Schnarr und Matthias Weber, Dieburg, Patrick Sauer, Frankfurt am Main I, Maurice Höltge, Frankfurt am Main III, Martin König, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Stefan Schlabach, Gießen, Alexander Habeck, Kassel I, Heiko Kranz, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Dominik Malm, Limburg, Sven Oleschko, Rockenberg, Holger Bachmann, Sebastian Bambey, Marc Dörr, Christian Hett und Lars Störmer, Schwalmstadt, Stephan Behn, Lars Bermbach, Torben Götz und Mario Schmitz, Weiterstadt sowie Heinrich Koik und Igor Kreilich, Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärinnen Sandra Trümper, Butzbach, Tatjana Schneider, Frankfurt am Main I und Nicole Gehle, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Michael Sanker, Butzbach, Benjamin Diemer und Rene Glatthaar, Frankfurt am Main I, Eric Brown, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Shemsi Bekolli und Stephan Gerlach, Frankfurt am Main I sowie Thomas Pilger, Schwalmstadt;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretäranwärterinnen im JVD Anika Höhne und Anna Libera, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Avan Abouk und Judith Jordan, Frankfurt am Main I, Julia Bender, Carmen Jonda und Jessica Mohr, Frankfurt am Main III, Karina Donata Borschel, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Patricia Witter, Kassel I, Mary Schönenberg, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Claudia Hild, Rockenberg und Alina Geier, Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum Obersekretär
im JVD : Obersekretäranwärter im JVD Hakan Öncüçük, Butzbach, Marcel Schleicher, Dieburg, Steven Patrick Davis, Lavan Dorshe Floyd, Viktor Gebel, Martin Hecht, Mark Hutzenlaub, Nick Jöckel, Christian Schmidt und Artur Uber, Frankfurt am Main I, Navid Dastborzo, Dennis Sascha Hixt, Martin Krüger und Stefan Schalast, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Mario Schöppner, Fulda, Florian Diegelmann und Mario Henkel, Hünfeld, Marc Debus, Meik Hellwig, Björn Peter Heppe, Christoph Klapp, Kevin Meinhardt, Mario Mielke, Marc Quentin, Rene Dennis Reinke, Gerrit Reinke und Mario Schröder, Kassel I, Patrick Büscher, Daniel Lange, Tobias Schminke und Daniel Wiegand, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Bernhard Alois Müller, Limburg, Armin Hamidovic und Florian Tischer, Rockenberg, Kay Bartels, Schwalmstadt sowie Christian Kholus, Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretärin : Sekretärin Silke Kropacz, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen;
- zum Obersekretär : Sekretär Jan Philip Petring, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zur Oberwerkmeisterin : Beschäftigte im Werkdienst Susanne Bischoff-Wagner, Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberwerkmeister : Beschäftigter im Werkdienst Marco Bassotto, Frankfurt am Main III, Stefan Rainer Krause, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Patrick Mehl, Wiesbaden – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschwester : Beschäftigte im Krankenpflagedienst Mandy Schäfer, Butzbach, Diana Fischer, Kassel I und Rita Reich, Weiterstadt – alle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Krankenpfleger : Beschäftigter im Krankenpflagedienst Andreas Köhler, Frankfurt am Main I und Nathanael Rumpf, Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretär-
anwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Sarah Filz, Christine Gehlicke, Nadine Horchler und Jennifer Lederer, Frankfurt am Main III, Susanne Keßler, Schwalmstadt sowie Gabi Bremicker, Weiterstadt;
Katharina Niesik, Kassel I, Ramona Häfner, Schwalmstadt und Nicole Becker, Weiterstadt
– sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;

zum Obersekretär-
anwärter im JVD

: Beschäftigte im JVD Ali Bajwah, Butzbach, Daniel Böck und Kevin Weimar, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jörn Seibert und Robin Töpfer, Dieburg, Christian Barth, Dennis Werner Dernbach, Stefan Laupus, Björn Nuxoll, Morris Alexander Pelkowski und Markus Weise, Frankfurt am Main I, Julian Seckler, Christian Steinkopf und Jonas Weimert, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Thomas Hasenauer, Fulda, Michael Ammermann und Adrian Macikanycz, Gießen, Michael Wadle, Hünfeld, Michael Heck, Valentin Hetzel, Viktor Krieger und Julian Reh, Kassel I, Timo Herbener, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Marko Henß und Marco Müller, Limburg, Nils Müller, Rockenberg, Roman Kopczinski, Schwalmstadt, Dominic Heuß und Benjamin Smid, Weiterstadt sowie Dennis Werner Gerhardt, Wiesbaden;
Markus Völker, Kassel I, Arno Schenk, Schwalmstadt und Marius Lindemann, Weiterstadt
– sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Psychologierätin Tanja Lange, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Inspektorinnen Stefanie Lux, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Katja Balzer und Kirsten Mengel, Rockenberg, Katharina Merkl, Weiterstadt, Diana Kress, Jenniver Maguhn und Barbara Tezak, Wiesbaden, Inspektor Stefan Schuck, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Hauptwerkmeister Sandro Lo Giudice, Wiesbaden, Obersekretärinnen im JVD Jennifer Huy, Dieburg, Nicole Bitterling und Marina Opalka-Serebrianskaia, Frankfurt am Main III, Stephanie Todt-Radtke, Schwalmstadt, Obersekretäre im JVD Emanuel Doepp, Marcus Fink und Gerry Wayne Morrison, Butzbach, Dirk Lampert, Deniz Özcamca und Björn Rosenberger, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Rafael Dittrich, Michael Melchior, Christian Schlund und Marcus Sommer, Dieburg, Klaus Rainer Beese, Alexander Betz, Karsten Rochow, Patrick Sauer, Alexander Seipp und Norman Sippel, Frankfurt am Main I, Hagen Matthias Fuchs, Andre Waldemar Kohl, Michele Andre Stock und Roger Arnold Weindich, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Alexander Crooks und Florian Wahl, Gießen, Daniel Heisterkamp, Kassel I, Alexander März, Schwalmstadt, Florian Kautz, Wiesbaden, Oberwerkmeister Andreas Eichheimer, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Christian Walter, H. B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt und Ralf Mertens, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Krankenschwester Nicole Rellermeier, Weiterstadt und Krankenpfleger Stephan Gerlach, Frankfurt am Main I wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsobererrat Dietmar Daniel v. d. Hessischen Ministerium der Justiz a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Hauptlehrer im JVD August-Heinrich Brede v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Oberamtsrätinnen Birgit Kannegießer v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Schwalmstadt

und Anja Müller v. d. JVA Gießen a. d. JVA Limburg, Oberamtsrat Frank Posingies v. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen a. d. JVA Gießen, Amtfrau Isabel Bauer v. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Mittelhessen a. d. JVA Rockenberg, Oberinspektor Christian Barthel v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main III, Inspektorinnen Nicole Vollerthun v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main III und Sonja Röder v. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Inspektor Dirk Krimmel v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach, Betriebsinspektor Frank Schnierer v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Butzbach, Obersekretäre im JVD Markus Wehner v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Hünfeld und Dominik Münch v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Mannheim, Beschäftigte Veronika Thai v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Wiesbaden, Beschäftigter Marcus Beier v. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt a. d. Hochschule Geisenheim.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Rudi Nebe, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Medizinaldirektorin Rosa Serov, Kassel I, Rektoren Bernhard Fischer, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Wilfried Porada, Schwalmstadt, Regierungsobererrätin Sylvia Hemfler, Kassel I, Regierungsobererrat Manfred Radde, Limburg, Hauptlehrer im JVD Wilhelm Klaus Meister, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Oskar Leukel, Rockenberg, Amtsräte Wolfgang Nahm, Butzbach und Reinhard Kingl, Schwalmstadt, Amtfrau Ursula Hoffmann, Wiesbaden, Amtmann Heinz Kahl, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Technischer Amtmann Manfred Hengst, Butzbach, Oberinspektor Helmbrecht Gerfelder, Frankfurt am Main I, Amtsinspektorin im JVD Monika Franz, Kassel I, Amtsinspektoren im JVD Hermann Beinroth, Armin Haßler und Bernd Stark, Butzbach, August Heckwolf, Dieburg, Walter Sennlaub, Frankfurt am Main I, Norbert Hammermeister, Frankfurt am Main III, Dieter Wagner, Gießen, Paul Nix, Hünfeld, Lothar Block, Jürgen Böger, Frank-Michael Hartung und Werner Morgenthal, Kassel I, Dieter Rabe, Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Peter Schmidt, Limburg, Bernd Kochler und Georg Teoharis, Weiterstadt, Amtsinspektoren Wolfgang Mendel, Dieburg und Walter Kaspari, H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Pflegevorsteher Ewald Gimpel, Schwalmstadt, Hauptsekretäre im JVD Peter Kaiser, Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Wolfgang Konz, Dieburg, Thomas Dostal, Fulda, Ortwin Meyer Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Günter Kohl, Schwalmstadt, Abteilungspfleger Manfred Dreher, Kassel I.

Aus sonstigen Gründen:

Regierungsrätin Dr. Katharina Tebben, H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Landgerichts Gießen (R 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Darmstadt (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Die Direktorin oder der Direktor
des Amtsgerichts Limburg an der Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor – als Kostenbeamtin oder Kostenbeamter mit Verwaltungsaufgaben – (Besoldungsgruppe A 10 HBesG)
bei dem Sozialgericht Wiesbaden.
Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung, der Rechtsantragstelle sowie Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben im Rahmen der Stellvertretung der Geschäftsleitung des Gerichts.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft

- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit

II. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Gerichtsleitung

c) Führungskompetenz

- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen.

Staatsanwaltschaften

5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

6. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen zu Nr. 4 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2016 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 14. März 2016 in 46. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Gemeinsamen Rund-erlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) die Fundstellen der am 1. Januar **2016** geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember **2015** in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassvereinbarung unterliegen.

Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2016 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro.

Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2016** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.